

Präsidialabteilung

GZ.: Präas - 21 Ve 31 - 85/2

Graz, am 3. April 1985

Tel.: 7031/2428 od. 2671

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vereinsgesetz 1951  
geändert wird (Vereinsgesetz-  
novelle 1985);  
Stellungnahme.

ZP 08/19 87

Datum: 9. APR. 1985

9. APR. 1985

Verteilt

fassan

J. Hawore

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



# Amt der Steiermärkischen Landesregierung

GZ.: Präs - 21 Ve 31 - 85/2

8011 Graz, am 3. April 1985  
Telefon (03 16) 831/Durchwahl 2913

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vereinsgesetz 1951  
geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985);  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Zahl: 90.745/2-II/15/85

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit  
Postfach 100  
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 21. Februar 1985, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985), wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu § 4 Abs. 2 lit. b): Auf die Verpflichtung zur statutenmäßigen Anführung der Mittel (ideelle und materielle) zur Erreichung des Vereinszweckes sowie die Art ihrer Aufbringung sollte nicht verzichtet werden, zumal andere Verwaltungsvorschriften (z.B. Glücksspielrecht, Sammlungsrecht) darauf Bezug nehmen.

2. Im Zuge der Novellierung wird die Aufnahme einer Bestimmung für zweckmäßig erachtet, wonach die Vereine zur jährlichen Abhaltung einer Generalversammlung verpflichtet sind.

3. Der Entwurf lässt die Frage offen, inwieweit bereits bestehende Vereine von der Neuregelung tangiert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann: